



24.10.2012

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 1025/2011, eingereicht von Thorsten Kehrmann, deutscher Staatsangehörigkeit, zur Ungleichbehandlung von Homosexuellen in Deutschland

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent ist homosexuell und möchte mit seinem Lebenspartner eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen. Trotz zahlreicher Gerichtsurteile verhindere die deutsche Regierung die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der traditionellen Ehe. Bei beiden gingen dem Petenten zufolge die Partner dieselben Verpflichtungen einander gegenüber ein, sodass beide auch vor dem Gesetz gleichgestellt werden sollten. Doch in Deutschland sei dies insbesondere im Steuer- und Adoptionsrecht nicht der Fall. Der deutsche Staat diskriminiere Homosexuelle und verstoße damit gegen EU-Recht. Er verweist in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-147/08.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 6. Januar 2012. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 20. April 2012

Die Kommission ist über die Tatsache informiert, dass in der nationalen Rechtsordnung mehrerer Mitgliedstaaten, z. B. Deutschland, eingetragene Partnerschaften vorgesehen sind. In einigen dieser Mitgliedstaaten ist diese Institution ausschließlich für gleichgeschlechtliche Paare vorgesehen, während in anderen sowohl homosexuelle als auch heterosexuelle Paare eine eingetragene Partnerschaft eingehen können.

Derzeit gibt es weder zu eingetragenen Partnerschaften oder Ehen noch zu ihrer Anerkennung EU-Rechtsvorschriften. Die Definition und die Ausgestaltung eingetragener Partnerschaften und Ehen fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Die Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften¹, die derzeit verhandelt wird, deckt weder die Anerkennung von eingetragenen Partnerschaften ab, noch Fragen in Zusammenhang mit dem Steuerrecht oder Adoptionen. Das Konzept der „eingetragenen Partnerschaft“ wird in Artikel 2 Buchstabe b definiert, jedoch nur für die Zwecke der Verordnung. Der tatsächliche Inhalt des Konzepts wird durch das nationale Recht der Mitgliedstaaten definiert.

Der Petent verweist auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache J. Römer (C-147/08) bezüglich der Forderung eines deutschen Staatsbürgers in einer gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnerschaft, von demselben Rentenberechnungssystem profitieren zu können, das verheirateten Angestellten zusteht. Diese Rechtssache steht in Zusammenhang mit der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf², insbesondere in Hinblick auf die Nicht-Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung und das Recht, dass Zusatzversorgungsbezüge an einen eingetragenen Partner ausgezahlt werden. Der Gerichtshof hat auf ein früheres Urteil mit ähnlichen Fragen verwiesen³ und betont, dass sich der Lebenspartner in einer rechtlichen und tatsächlichen Situation befinden muss, die mit der einer verheirateten Person vergleichbar ist, um dieselben Rentenansprüche zu haben, wie eine verheiratete Person. Die Beurteilung der Vergleichbarkeit fällt in die Zuständigkeit des innerstaatlichen Gerichts und hat sich auf die jeweiligen Rechte und Pflichten der Ehegatten und der in einer Lebenspartnerschaft lebenden Personen zu konzentrieren.

Dem vorliegenden Gericht in der Rechtssache Römer zufolge hat Deutschland für Personen gleichen Geschlechts eine andere Institution geschaffen, (die „eingetragene Lebenspartnerschaft“), deren Regelungen schrittweise denen der Ehe angeglichen worden sind.

Schlussfolgerung

Derzeit gibt es kein EU-Recht zu eingetragenen Lebenspartnerschaften. Daher ist es allein Aufgabe der Mitgliedstaaten, zu entscheiden, ob in ihrer nationalen Rechtsordnung eingetragene Partnerschaften und/oder andere zivilrechtliche Partnerschaften berücksichtigt werden, einschließlich für gleichgeschlechtliche Paare.

Es sei daran erinnert, dass sich die Rechtssache vor dem Gerichtshof, auf die der Petent Bezug nimmt, auf Pensionsansprüche bezieht und nicht auf Rechte gemäß den Steuer- oder Adoptionsgesetzen.

¹ COM(2011) 127 endg.

² Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.

³ Rechtssache C-267/06 Maruko 2008, Slg. 2008, I-1757.

In Anbetracht der von dem Petenten vorgelegten Informationen und der o. g. Gründe kann die Kommission derzeit keine ausführlichere Antwort geben. Sollte der Petent dem Petitionsausschuss weitere Details vorlegen können, könnte die Kommission diese Angelegenheit genauer untersuchen.

4. Antwort der Kommission (REV), eingegangen am 24. Oktober 2012

In seinem letzten Schreiben verweist der Petent die Kommission auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012. Darin hat dieses entschieden, dass die Ungleichbehandlung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern im Grunderwerbsteuerrecht verfassungswidrig ist, da eingetragene Lebenspartner aufgrund ihrer sexuellen Orientierung anders als Ehegatten behandelt werden.

Diese neue Information ändert jedoch nichts an der Position der Kommission.

Hinsichtlich des angeblichen Verstoßes gegen Artikel 21 Absatz 1 (Nichtdiskriminierung) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union möchte die Kommission darauf hinweisen, dass gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Charta diese für die Organe und Einrichtungen der Union und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union gilt. Somit kann die Kommission nur dann tätig werden, wenn sich im Zuge der Durchführung des Rechts der Union durch die Mitgliedstaaten eine unionsrechtliche Frage ergibt.

Ferner gibt es, worauf die Kommission bereits in ihrer ersten Mitteilung hingewiesen hat, keine EU-Rechtsvorschriften zu eingetragenen Lebenspartnerschaften und auch keine zur Grunderwerbsteuer bei eingetragenen Lebenspartnern.

In dieser Angelegenheit obliegt es somit einzig und allein den Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass sie ihren – sowohl sich aus internationalen Übereinkommen als auch aus ihrer nationalen Rechtsordnung ergebenden – grundrechtlichen Verpflichtungen nachkommen.

Die Kommission kann demnach zu den vom Petenten aufgeworfenen Fragen auf EU-Ebene nicht tätig werden.